

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich 2.1 Soziales, Jugend, Schule und Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	201 Sozialamt
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Nina Pitscher +49 202 563 4190 nina.pitscher@stadt.wuppertal.de
	Datum:	06.04.2021
	Drucks.-Nr.:	VO/0159/21/1-A öffentlich
Sitzung am Gremium		Beschlussqualität
20.04.2021 Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit		Entgegennahme o. B.
Antwort: Große Anfrage zu Sprach- und Integrationsmittler*innen		

Grund der Vorlage

Antwort auf die große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 26.01.2021.

Beschlussvorschlag

Die Vorlage wird ohne Beschluss entgegengenommen.

Einverständnisse

-entfällt-

Unterschrift

Dr. Stefan Kühn

Begründung

Antwort auf die große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 26.01.2021.

Verstehen ist Behandeln: Sprach- und Integrationsmittler*innen in der Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit chronischen Krankheiten, Behinderungen oder Entwicklungsauffälligkeiten.

1. Welcher Kostenträger ist für die Sicherung von Teilhabe, Inklusion und Integration notwendiger diagnostischer Aufklärungs- und Beratungsgespräche mit nicht ausreichend deutschsprachigen Kindern, Jugendlichen und ihren Sorgeberechtigten im ambulanten Setting (z. B. Frühförderstelle, Sozialpädiatrisches Zentrum u.a.) für die Kostenübernahme von Leistungen für Sprach- und Integrationsmittler*innen zuständig?

Rückmeldung des Sozialamtes (201):

Es gibt im Rahmen der Frühförderung, der Heilpädagogik und der Sozialpädiatrischen Zentren die Kostenträgerschaft des Landschaftsverbands. Die Aufgaben wurden im Rahmen des BTHG zum 01.01.2020 an diesen übertragen. Die Wahrnehmung der Aufgaben ist jedoch unterteilt. Neuanträge werden seit diesem Zeitpunkt direkt vom LVR durch die zuständigen Fallmanager bearbeitet, Altfälle werden im Rahmen einer Aufgabenübertragung weiterhin zu Lasten des LVR durch die Kommunen bearbeitet.

Bei Neufällen wäre daher die Notwendigkeit einer Übernahme von Sprachmittlern*innen durch den zuständigen Fallmanager des LVR zu prüfen, in den anderen Fällen würde die Prüfung seitens des Sozialamtes erfolgen. Grundsätzlich handelt es sich in jedem Fall um eine Einzelfallprüfung.

Rückmeldung des Jugendamtes (208):

Eine geregelte Kostenträgerschaft für Sprach- und Kulturmittler*innen in der Eingliederungshilfe gibt es nicht. Sprach- und Kulturmittler*innen sind nicht Teil des definierten gesetzlichen Leistungsspektrums.

Position des LVR

Der LVR ist seit Anfang 2020 als Kostenträger für die einrichtungsbezogene Eingliederungshilfe für Kinder bis zum Schuleintritt zuständig, die gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 und 4 AG SGB IX NRW in der Kindertagesbetreuung sowie im Rahmen der Frühen Förderung erbracht wird. Insofern muss in jedem Einzelfall geprüft werden, ob das Kind zum leistungsberechtigten Personenkreis zählt. Hierbei wird im Rahmen der Prüfung einer Teilhabebeeinträchtigung grundsätzlich auch darauf abgestellt, ob es sich bei der in Frage kommenden Leistung um behinderungsbedingte Mehraufwendungen handelt, oder ob das Normalitätsprinzip einschlägig ist.

Bei Vorliegen einer nicht-behinderungsspezifischen Sprachbarriere, d.h. wenn die Leistungssuchenden eine andere Muttersprache sprechen, heißt das: Die Überwindung dieser allgemeinen Sprachbarriere (etwa durch Sprach- und Integrationsmittler*innen in Frühförderstellen) ist regelmäßig nicht unmittelbar als eine (einrichtungsbezogene) Leistung der Eingliederungshilfe einzuordnen, für die der LVR zuständig wäre.

2. Welche Möglichkeiten bestehen für die leistungserbringenden Einrichtungen, die Kosten für den Einsatz der Sprach- und Integrationsmittler*Innen geltend zu machen, wenn der Bedarf während einer Behandlung oder Diagnostik deutlich wird?

Rückmeldung des Sozialamtes (201):

Auch im Laufe einer Behandlung, insbesondere bei Elterngesprächen, kann die Notwendigkeit eines Sprachmittler*innen gesehen werden, hier bedarf es auch einer kurzfristigen Abstimmung mit der Leistungseinheit. Die Notwendigkeit ist zu begründen, da es sich auch hier um eine Einzelfallentscheidung handelt.

Anfragen von Einrichtungen sind in den letzten Jahren, auch vor 2020, extrem selten gewesen, da die Einrichtungen in ihren Bereichen gut aufgestellt sind und Problematiken im familiären Kreis abgedeckt werden.

Rückmeldung des Jugendamtes (208):

Wenn es im Rahmen der diagnostischer Aufklärungs- und Beratungsgespräche deutlich wird, dass ein*e Sprach- und Kulturmittler*in zwingend erforderlich ist, kann die Übernahme der Kosten bei der Eingliederungsstelle des Ressort Kinder, Jugend und Familie – Jugendamt beantragt werden. Hierüber wird dann im Rahmen einer Einzelfallprüfung entschieden.

Position des LVR

In Betracht gezogen werden könnte, ob der Einsatz der Sprach- und Integrationsmittler*innen (auch) als Serviceleistung der jeweiligen Einrichtung erbracht werden kann. Der LVR stellt den Einrichtungen, die mit ihm einen Vertrag zur Erbringung von Eingliederungshilfeleistungen haben, im Rahmen der einzelnen Abrechnungen u.a. Pauschalen für Verwaltungs- und Organisationsangelegenheiten etc. zur Verfügung. Insofern könnten ggfs. auch diese Mittel für den Einsatz von Sprach- und Integrationsmittlern verwendet werden.

Überdies erklärt sich der LVR gerne bereit, aktiv daran mitzuwirken, die Sprachbarrieren zu überwinden. Insofern würde der LVR im Einzelfall die Kosten für die Übersetzung von Dokumenten übernehmen. Dies bezieht sich auf diejenigen Einrichtungen, die Vertragspartner des LVR sind, und solche Dokumente übersetzen lassen, die im Kontext der Beratung bzw. Behandlung oder Diagnostik notwendig sind.

Anlagen

-keine-